



**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-
Gebührensatzung)**

vom 27.08.2020

Auf der Grundlage der

§§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung mit

§§ 1 Abs. 2, 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

sowie des

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.08.2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

(1) Der § 3 Gebühren wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3
Gebühren**

(1) Benutzergebühren:

1. Ausstellung und Verlängerung des Benutzerausweises (12-Monatsgebühr):

- Erwachsene:	10,00 €
- Ermäßigt (Schüler und Studenten gegen Nachweis, Empfänger ALG II):	7,00 €
- Kinder/Jugendliche (von Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres):	5,00 €
- Familien (2 Erwachsene, Kinder in unbegrenzter Anzahl):	15,00 €

2. Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises: 2,00 €

3. Inanspruchnahme der Fernleihe (pro Medium): 2,00 €

4. Nutzung der Vorbestellung von Medien (pro Medium): 0,50 €

5. Benutzung des Internets:

▪ mit gültigem Benutzerausweis:	kostenfrei
▪ einmalige Nutzung (Tagesgebühr):	2,00 €

6. Einmalausleihe (ohne gültigen Benutzerausweis): 2,50 €

(2) sonstige Gebühren:

- Anfertigung von Kopien und Ausdrucken:

- Format A 4 je Seite schwarz/weiß	0,15 €
- Format A 4 je Seite farbig	0,30 €

(3) Säumnisgebühren/Mahnungen:

- Bei Überschreiten der Leihfrist wird ab dem 3. Tag, der auf das Ablaufdatum folgt, eine Säumnisgebühr pro Medium und Tag fällig:

- Kinder und Jugendliche: 0,30 €
- alle übrigen Benutzer: 0,50 €

- Alle Kosten, die für schriftliche Mahnungen bei Überschreiten der Leihfrist (z. B. Porto, Kosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen) anfallen, trägt der Benutzer.

- Bei nachweislich unverschuldeter Fristüberschreitung kann die Gebühr für die Fristüberschreitung ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Kostenersatz:

- Bei Verlust oder Beschädigungen von ausgeliehenen Medien ist der Benutzer zu Schadenersatz verpflichtet.

- Der Schadenersatz bemisst sich dabei grundsätzlich immer nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust und irreparablen Schäden nach dem Wiederbeschaffungswert. Die Bibliothek schätzt die Art (Wiederherstellung/reparabler Schaden) und Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen ein.

- Für leichte reparable Beschädigungen (z. B. Beschädigungen an Hülle, Einband, Cover, Teile etc.) wird eine Beschädigungsgebühr in Höhe von mind. 2,00 € pro Medium berechnet.

- Für das Einarbeiten des Ersatzexemplars nach Verlust oder irreparablen Beschädigungen ist eine Einarbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 27.08.2020


Sascha Thamm
Bürgermeister

